

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Am 12. September 2021

finden in den Städten Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie in den Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland

die Kommunalwahlen (Gemeinderäte, Ortsräte und Kreistag)

sowie im Landkreis und in den Städten Nordenham, Brake, Elsfleth und den Gemeinden Jade, Ovelgönne und Stadland die Direktwahl statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie die Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland bilden jeweils einen **Wahlbereich**.
2. Die Gemeinden und Städte sind in folgende **Wahlbezirke** eingeteilt:
Berne: 8, Brake: 12, Butjadingen: 9, Elsfleth: 16, Jade: 4, Lemwerder: 7, Nordenham: 21, Ovelgönne: 8, Stadland: 7.
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **bis zum 22.08.2021** übersandt wurden, sind der Wahlbereich, der Wahlbezirk und der Wahlraum sowie die Barrierefreiheit des Wahlraumes angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Die Stimmzettel **für die Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Stimmzettel für die Wahl **zum Ortsrat** enthält die in der jeweiligen Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und für **die Direktwahl eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie
 - 5.1 bei der **Wahl zu den Vertretungen**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
 - 5.2 bei der **Direktwahl**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
Für die Bewerber zur Direktwahl in Brake und Ovelgönne erfolgt eine Kennzeichnung durch Ja oder Nein.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet – finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zu entnehmen.
Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
12. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.
13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne deren geäußerte Wahlentscheidung für diese eine Stimme abgibt. Der Versuch ist bereits strafbar.
15. Erhält bei der Direktwahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet am **26. September 2021** eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenanteilen statt.
Erhält der Bewerber in Brake und/oder Ovelgönne mehr Neinstimmen als Jastimmen, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

27. August 2021

Stadt Brake (Unterweser)

Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)
Kurz
Bürgermeister

Stadt Elsfleth

Rathausplatz 1
26931 Elsfleth
Fuchs
Bürgermeisterin

Stadt Nordenham

Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham
Seyfarth
Bürgermeister

Gemeinde Berne

Am Breithof 6
27804 Berne
Schierenstedt
Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

Butjadinger Str. 59
26969 Butjadingen
Linneweber
Bürgermeister

Gemeinde Jade

Jader Str. 47
26349 Jade
Kaars
Bürgermeister

Gemeinde Lemwerder

Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
Winkelmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Ovelgönne

Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne
Hartz
Bürgermeister

Gemeinde Stadland

Am Markt 1
26935 Stadland
Rübesamen
Bürgermeister